

Vereinssatzung „Gold Wing Föderation Deutschland e.V.“

Stand 26.09.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: GoldWing Föderation Deutschland e.V.
- 1.1 Der Verein führt im Geschäftsverkehr auch die Kurzbezeichnung: GWFD e.V.
2. Sitz und Verwaltung des Vereins ist 98527 Suhl
- 2.1 Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Als Dachverband der deutschen GoldWinger ist es der Zweck des Vereins GWFD e. V. die Kommunikation und Freundschaft die zwischen GoldWing-Fahrern, deren Freizeitorganisationen und des auf deren Dienstleistungsnachfrage ausgerichteten Umfeldes auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen und zu fördern. Die Zweckorientierung des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1 Verbesserung der unmittelbaren Kommunikation und des Verständnisses von GoldWing-Freunden verschiedener Regionen und Nationen durch Unterstützung für gemeinschaftliche Anliegen, Treffen- und Freundschaftsveranstaltungen zur Schaffung von persönlichen Kontakten in der GoldWing-Szene.
 - 1.2 Die Förderung der nationalen und europäischen Freundschaft durch den Aufbau einer lokal-, regional- und länderübergreifender Zusammenarbeit zwischen GoldWing-Organisationen und Einzelpersonen in der GoldWing-Szene.
 - 1.3. Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Imageverbesserung des Ansehens der deutschen und internationalen GoldWing-Szene, insbesondere bezogen auf die Verbandsmitglieder und deren Kooperationspartnern.
2. Der Verein verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung auch gemeinnützige Ziele.
 - 1.1 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Zuwendung an einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
 2. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
 - 2.1 Der angemessene Ersatz von vorgeleisteten Reise-/ Sach- und Verwaltungsauslagen an einzelne Mitglieder des Vereins (insbesondere für Vorstandsmitglieder) wird in einer internen Geschäftsordnung geregelt.
 - 2.2 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Jahresbeiträge oder Sponsorzahlungen.
 3. Eine satzungsgemäße Änderung oder Ergänzung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 Absatz 1 gegebenen Vereinszieles erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein strebt nach Eintragung in das Vereinsregister grundsätzlich eine Mitgliedschaft in einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege oder einer anderen gemeinnützigen Organisation an.
2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand (als Gremium), der Kontrollausschuss und der externe Beirat.
 - 1.1 Zur Mitgliederversammlung zählen alle abstimmungsberechtigten Mitglieder des Vereins.
 - 1.2 Die Abstimmung der Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der formalen Anforderungen und soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich anders fordert, durch schriftliche Beteiligung aller Mitglieder ergänzt oder ersetzt werden (Briefwahl / schriftliche Mitgliederabstimmung).
 - 1.3 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Die für die jeweilige Position einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.3.1 Präsident – Vorstandssprecher -
 - 1.3.2 Vorstand – International –
 - 1.3.3 Vorstand – National –
 - 1.3.4 Alle weiteren Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Vorstand und einen Zusatz nach Festlegung durch den Präsidenten.
 - 1.3.5 Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen für die laufende Vorstandsperiode Geschäftsbeauftragte für zusätzliche Vorstandsgeschäfte oder für längere Vertretungen benennen. Die Benennung von Geschäftsbeauftragten ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
 - 1.4 Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen der Geschäftsordnung die internen Zuständigkeiten und die gegenseitigen Geschäftsvertretungen.
 - 1.5 Der für die jeweilige Position einzeln zu wählende Kontrollausschuss besteht aus insgesamt drei Personen und führt die Bezeichnungen:
 - 1.5.1 Wahlleiter / Ombudsmann
 - 1.5.2 1. Kassenprüfer
 - 1.5.3 2. Kassenprüfer
 - 1.6. Der Kontrollausschuss wählt intern einen Sprecher für den Kontrollausschuss.
 - 1.7. Der Sprecher des Kontrollausschusses kann im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zeitbegrenzt Vertretungen und Helfer benennen.
 - 1.8. Der externe Beirat besteht als Expertenrat aus vom Vorstand berufenen Personen des öffentlichen Lebens und des Gold-Wind-Umfeldes.
 - 1.8.1 Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Beiratsmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
 - 1.9 Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ausschließlich ehrenamtlich.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können diskriminierungsfrei natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Vereinsziele ideell, aktiv oder materiell zu unterstützen. In dem als Dachverband ausgerichteten Verein gibt es verschiedene Mitgliedsarten:
 - 1.1 Gruppenmitgliedschaft
Als Gruppenmitglieder werden nur natürliche Personen aufgenommen, die selbst Mitglied einer anderen GoldWing Gruppierung in Deutschland sind (Stammtische, Clubs, Vereine etc.).
 - 1.1.1 Voraussetzungen zur Gruppenmitgliedschaft ist die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners der Gruppe.
 - 1.1.2 Für eine Gruppenmitgliedschaft müssen mindestens drei beitretende Gruppenmitglieder benannt werden.
 - 1.2 Einzelmitgliedschaft
Als Einzelmitglied werden nur natürliche Personen aufgenommen, die Eigentümer und / oder Fahrer einer GoldWing sind oder auf andere Weise engen Bezug zum Hobby GoldWing haben.
 - 1.3 Händlermitgliedschaft
Als Händlermitglieder werden Firmen als Gewerbetreibende oder juristische Personen (Gesellschaften) aufgenommen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur GoldWing Szene haben.
 - 1.4 Familienmitgliedschaft
Angehörige zu den Mitgliedsarten nach § 6 können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
 - 1.5 Ehrenmitgliedschaft
Personen die sich um die Belange des GWFD e. V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind für Vereinsorgane nicht wählbar.
 - 1.5.1 Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich um die Belange des GWFD e. V. besonders verdient gemacht haben.
 - 1.5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung.
2. Die Mitgliedschaft im GWFD e. V. wird auf Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstandes erworben.
3. Der Gesamtvorstand kann ohne Angabe von Gründen den Beitrittsantrag ablehnen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Antragsteller Beschwerde beim Kontrollausschuss einlegen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - 5.1 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit Datum des Einganges ist der Austritt sofort wirksam.
 - 5.2 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
 - 5.3 Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - 6.1 Der Gesamtvorstand kann begründet den Ausschluss aussprechen. Die Ausschlussgründe sind intern dem Ombudsmann vertraulich mitzuteilen.
 - 6.2 Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Ombudsmann eingelegt werden.
 - 6.3 Sofern zwischen Gesamtvorstand und Ombudsmann keine Übereinstimmung zum Ausschluss erzielt werden kann, ist durch die Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.
 - 6.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Mitgliedsantrag, Ablehnung, Beschwerde, Ausschlussmitteilung und Berufung bedürfen immer der Schriftform.

§ 7 Mitgliederversammlung und Mitgliedermitwirkung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
 - 1.1 Mitglieder die mit ihrem Beitrag gemahnt im Rückstand sind, sind nicht abstimmungsberechtigt.
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Ermessen des Gesamtvorstandes statt. Sie wird vom Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
 - 1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Gesamtvorstand binnen 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein.
 - 1.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen per Akklamation mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 2.1 Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 2.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in namentlicher Abstimmung erfolgen und bedarf der Schriftform.
 - 2.3 Soweit mindestens drei Mitglieder den Verein weiterführen wollen, ist der Auflösungsbeschluss abgelehnt. Die der Auflösung zustimmenden Mitglieder sind durch den Gesamtvorstand aus dem Verein auszuschließen.
3. Statt im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand ersatzweise auch alle Mitgliederentscheidungen – einschließlich Wahlen und Satzungsänderungen – durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder einfordern. Die Abstimmung erfolgt schriftlich per Fax an eine vom Vorstand festzulegende Faxadresse bzw. per Brief an die Geschäftsstelle des Vereins. Über das Abstim-

mungsergebnis ist vom Vorstand ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Für die zu fassenden Beschlüsse gelten die in der Satzung festgelegten Stimmverhältnisse.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Mitgliederentscheidungen

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan (Souverän) ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der wahlberechtigten Mitglieder den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss.
 - 2.1 Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen finden gemäß Geschäftsordnung statt.
 - 2.2 Die Mitglieder können Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Beirats und des Kontrollausschusses jederzeit abwählen. Hierzu benötigt wird die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder entscheiden im Beschwerde- und Berufungsverfahren über abgelehnte Anträge zur Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern, die durch Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Den Mitgliedern ist jährlich ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und der zugehörige Prüfungsbericht des Kontrollausschusses schriftlich vorzulegen.
 - 4.1 Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 4.2 Die Mitglieder entscheiden über den vom Gesamtvorstand jährlich vorzulegenden Budget- und Haushaltsplan des Vereines.
5. Die Mitglieder haben insbesondere über Satzungsänderungen, die Mitgliedsbeiträge, die Geschäftsordnung und über die Vereinsauflösung zu beschließen.
 - 5.1 Die Mitglieder können über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Gesamtvorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Ort der Versammlung
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) gestellte Anträge
 - e) gefasste Beschlüsse
 - f) vorgenommene Wahlen
 - g) Wahlergebnisse

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/ Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Beginnend mit dem Jahr 2009 werden die Wahlzyklen für den Vorstandsmitglieder wie folgt festgelegt:

2009: 1. Vorsitzender und

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,

2010: Vorstand National und National Süd,

2011: Vorstand International und Kassenwart.

Die Wahlzyklen sind in dieser Zusammenstellung und Reihenfolge auch für die Folgejahre verbindlich.

- 1.1 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und die Geschäftsübernahme erfolgt ist.
- 1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Ombudsmann / Wahlleiter einen kommissarischen Vertreter (Geschäftsbeauftragten) für die laufende Amtsperiode benennen.
- 1.3 Die Mitglieder, der Kontrollausschuss und der Beirat sind über die Einsetzung von Vertretungen zu informieren. Die Zeit der kommissarischen Tätigkeit gilt im Sinne der Wiederwahlregelung für Vorstandsmitglieder als reguläre Amtsperiode.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitglieder bedarf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 2.1 Der Gesamtvorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Statt einer Vorstandssitzung können auch Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich abgestimmt werden.
 - 2.2 Der Gesamtvorstand ist bei Beteiligung von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - 2.3 Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandssprecher zu zeichnen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins einzelvertretungsberechtigt.
 - 3.1 Über Konten des Vereins kann jedes Vorstandsmitglied verfügen. Im Rahmen der Geschäftsordnung wird personenbezogen geregelt, welche Kontoverfügungen der internen, vorigen Abstimmung im Vorstandsgremium oder des Präsidenten bedürfen.
 - 3.2 Bei Verstoß gegen das interne Abstimmungsgebot behält sich der Verein grundsätzlich den persönlichen Regress gegen das Vorstandsmitglied vor.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung / den Mitglieder umgehend mitgeteilt werden.
5. Der Gesamtvorstand hat die Pflicht, eine auf die Satzung abgestimmte Geschäftsordnung und eine Beitragssatzung für das vereinsinterne Zusammenwirken zu erstellen und diese nach Bedarf fortzuschreiben.
 - 5.1 In der Beitragssatzung sind die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungs-/ Mahnungsmodalitäten zu regeln.
 - 5.2 In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Vereinsorgane zu erläutern.

5.3 Die Beitragssatzung und die Geschäftsordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat keine Amtszeitbegrenzung. Die Beiräte werden nicht per Wahl sondern durch Benennung des Gesamtvorstandes gewonnen.

1.1 Die Beiratsmitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären, der unmittelbar wirksam wird. Eine formelle Geschäftsübergabe ist nicht erforderlich.

1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Beiratmitgliedes kann der Beirat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter für die laufende Amtsperiode benennen.

2. Der Beirat unterstützt den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss beratend in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten.

3. Die Beiratsunterstützung bezieht sich sowohl auf die vereinsinterne Belange als auch auf eine imagefördernde externe Unterstützung.

4. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, stimmt sich der Beirat intern und ohne formale Anforderungen ab.

5. Der Beirat informiert den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss.

§ 11 Kontrollausschuss

1. Die Amtszeit des Kontrollausschusses beträgt drei Jahre. Eine nachfolgende Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

1.1 Die jeweils amtierenden Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Binnen 4 Wochen nach der Wahl sind die Kontroll- und Wahlunterlagen zu übergeben.

1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Mitgliedes des Kontrollausschusses kann der Kontrollausschuss in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter für die laufende Amtsperiode benennen.

2. Der Kontrollausschuss nimmt die Funktionen des Mitglieder-Ombudsmannes, die Wahlleitung, die Geschäfts- und Rechnungsprüfung und die Satzungsüberwachung wahr.

2.1 Der Ombudsmann ist vertraulicher Schlichter bei vereinsinternen Konflikten zwischen Mitgliedern (auch Bewerbern), Beirat und Gesamtvorstand. Sofern keine Einigkeit erzielt werden kann, ist die Mitgliederversammlung anzurufen.

2.2 Als Rechnungsprüfer sind die Buch- und Kontenführung einschließlich des Jahresabschlusses auf administrative Korrektheit und zweckgebundene Plausibilität zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung oder allen Mitgliedern direkt zu berichten. Als Rechnungsprüfer hat der Kontrollausschuss Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

2.3 Als Wahlleitung obliegt dem Kontrollausschuss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für Gesamtvorstand und Beirat sowie die Feststellung der Wahlergebnisse. Im Nachgang zu den Wahlen hat der Kontrollausschuss die zeitgerechten Geschäftsübergaben zu überwachen.

2.4 Für die Wahlleitung zur Wahl des Kontrollausschusses ist der Versammlungsleiter oder ein Vorstandsmitglied zuständig.

3. Der Kontrollausschuss hat generell die Einhaltung und Fortschreibung der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu überwachen und eventuellen Regelungsbedarf aufzuzeigen.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoreneinnahmen und Zuwendungen beschafft.

1.1 Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist – außer für Ehrenmitglieder - ausgeschlossen.

1.2 Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird per Mitgliederbeschluss festgelegt. Anträge für Änderung der Beitragssätze können durch Gesamtvorstand und Mitglieder eingebracht werden.

1.3 Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

1.4 Weitere Einzelheiten und die Beitragshöhen werden in einer Beitragssatzung geregelt.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss des Gesamtvorstandes an eine gemeinnützig anerkannte Institution, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helmstedt, den 18. Oktober 2009

Für den Vorstand:

Burkhart Wedell, Präsident
Uwe Glienke, Kassenwart